

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen Sendezeitvorgaben (2025-12-02)

[anonymisierte Version]

Beschwerde

In dieser Folge sieht man nicht nur nackte Frauen sondern auch Oral- und Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen!

Entscheidung

Der [TV-Anbieters] hat durch die Ausstrahlung der Sendung gegen die „Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich“ verstoßen.

Begründung

Die Ausstrahlung der beanstandeten Sendung erfolgte auf dem [Name der TV-Sendung] und damit einem österreichischen Mediendienstanbieter. Der Verein Jugendmedienschutz ist somit für die Beschwerde gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung zuständig.

Aufgrund der beruflichen Involviertheit in den Beschwerdefall hat sich ein Mitglied des Expert:innenrats als befangen erklärt und nicht an der Entscheidungsfindung teilgenommen.

Unter den übrigen drei von vier bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern fiel der Beschluss einstimmig.

Der Expert:innenrat hält die Alterseinstufung mit 12 Jahren und den Gefährdungshinweis grundsätzlich für angemessen.

Die Darstellung von Sexualakten im Zusammenhang mit der Produktion von Pornofilmen ist in ein durchaus als klamaukig zu bezeichnendes Drehbuch eingebunden, einmal durch das besonders aufgesetzte und realitätsferne „Ja“-Stöhnen in der beschriebenen Szene und dann auch durch die Beschreibung des angedeuteten Oralverkehrs als „Warmhalten“ im Kontext einer Filmproduktion.

Die folgenden Szenen eines Pornodrehs, die im Bildhintergrund nur unscharf zu sehen sind, unterstreichen lediglich die räumliche Nähe des im Vordergrund ablaufenden Gesprächs des Hauptdarstellers mit einer Bardame und verleihen der Milieuszene eine gewisse Auffälligkeit.

Auch wenn diese Szenen auf der Darstellungsebene nicht im Mittelpunkt stehen, erregen sie doch eine hohe Aufmerksamkeit.

Es ist aber davon auszugehen, dass Minderjährige ab 12 Jahren diese Szenen in den Kontext des Gesamtinhalts einordnen können. Ihnen ist in der Regel bekannt, was Pornografie ist und dass Pornografie produziert wird. Eine sozialetisch desorientierende Wirkung wird für diese Altersgruppe diesen Szenen nicht zugeschrieben.

Für Minderjährige unter 12 Jahren allerdings gilt diese Einschätzung nicht. Obwohl die gegenständlichen Szenen relativ kurz sind und eher beiläufig neben der Haupthandlung eingestreut sind, dürfte dieser Altersgruppe der Kontext, in denen erkennbar nackte Menschen Sex haben vor anderen Menschen im Raum, die das filmen, während andere zusehen oder rein und rausgehen, nicht klar sein und entsprechend desorientierend wirken. Dies gerade auch, weil das zu Sehende nicht aufgelöst wird, sondern als normal dargestellt wird, ohne eine Orientierungshilfe zu geben. Die klamaukigen Dialoge ändern daran nichts, weil das ihnen innewohnende Augenzwinkern in der Altersgruppe in der Regel nicht erkannt wird.

Daher liegt hier trotz der gebotenen und vorgenommenen Kennzeichnung kein Einzelfall für eine Ausstrahlung vor 20 Uhr vor. Folglich wäre für die Ausstrahlung dieser Sendung ein anderer Sendeplatz zu wählen, nämlich nach 20 Uhr und nicht im Tagesprogramm.

Der Mediendienstanbieter hat umgehend und glaubhaft versichert, dass diese Sendung künftig erst nach 20 Uhr ausgestrahlt werde. Daher sieht es der Expert:innenrat nicht als erforderlich an, Sanktionen zu verhängen, um die Einhaltung der Vorgaben durch den Anbieter zu gewährleisten.